

Richtlinie für den „Raum der Stille“ der Hochschule Pforzheim

Der im Wintersemester 2021/2022 im Mensagebäude Tiefenbronner Str. in Pforzheim eröffnete Raum der Stille dient der Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studierenden sowie Hochschul- und Studierendenwerksangehörigen (einschließlich Mitarbeitern) im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 des Studierendenwerkgesetzes BW sowie § 2 Abs. 4 S. 1 Landeshochschulgesetz und zugleich der Verwirklichung des Art. 4 und Art. 140 GG. Das Studierendenwerk Karlsruhe und die Hochschule Pforzheim wirken im Hinblick auf den Raum der Stille entsprechend § 2 a Abs. 1 Studierendenwerkgesetz zusammen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Nutzung des Raums der Stille an der Hochschule Pforzheim.

§ 2 Ziele und Grundsätze des Raums der Stille

- (1) Der Raum der Stille dient der Besinnung, der Ruhe und dem Rückzug. Er bietet Studierenden, Beschäftigten, Lehrenden und Gästen der Hochschule Pforzheim die Möglichkeit, dem Alltag zu entfliehen, zu entspannen, abzuschalten, für einen Moment zur Ruhe zu kommen und neue Kraft zu schöpfen.
- (2) Er ist zugleich ein Ort, der ein friedliches Zusammenleben verschiedener Weltanschauungen und Religionen in einer demokratischen Gesellschaft erlebbar macht, wie es für die Hochschule Pforzheim als Ort des gemeinsamen Lernens, Lehrens und Arbeitens als selbstverständliche Rahmenbedingung gepflegt wird.
- (3) Sämtliche Diskriminierungen gegen andere Personen, Personengruppen, Einstellungen etc. werden nicht geduldet.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (4) Die BAFÖG-Beratungen sowie Besprechungen der Mensa-Leitung haben Priorität.
- (5) Die Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer sind folgende:
 - Der Teppich ist ohne Schuhe zu betreten.
 - Respekt vor dem Glauben, den Gefühlen und Anschauungen anderer wird vorausgesetzt.
 - Die Nutzer haben sich ruhig, achtsam und rücksichtsvoll zu verhalten.
 - Auf andere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere dürfen diese nicht in deren innerer Einkehr oder in ihrem Gebet gestört werden.
 - Elektronische Geräte sind vor der Nutzung des Raumes lautlos zu stellen.
 - Essen, Trinken ist (mit Ausnahme von besonderen Veranstaltungen) genauso wie

Schlafen und Lernen im Raum untersagt.

- Der Raum muss nach der Nutzung wieder in den Urzustand versetzt werden. Er ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Die verwendeten Utensilien sind wieder in den hierfür vorgesehenen Schrank zu räumen.
- Wer sich gestört fühlt und den Konflikt nicht persönlich lösen kann, wendet sich per Mail an raumderstille@hs-pforzheim.de oder direkt bei dem Verwaltungsgremium.

(6) Der Raum der Stille befindet sich im EG der Cafeteria und ist unter den regulären Öffnungszeiten frei zugänglich.

(7) ¹Funktionszeiten sind Zeiten, in denen

- a) eine Veranstaltung durchgeführt wird oder
- b) der Raum der Stille für die rituelle Nutzung durch Nutzerinnen oder Nutzer einer bestimmten Religion vorbehalten ist.

²Die Nutzungsdauer für eine einzelne Nutzung nach Buchstaben a) und b) soll höchstens 45 – 60 Minuten betragen; in Einzelfällen sind längere Nutzungsdauern möglich. Es sollen in der Regel maximal zwei Veranstaltungen pro Tag stattfinden.

(8) ¹Nutzungsberechtigt für Veranstaltungen sind Studierende, Beschäftigte und Lehrende der Hochschule Pforzheim, die Veranstaltungen durchführen, welche einen unmittelbaren Bezug zum Zweck des Raums der Stille aufweisen.

(9) Die Veranstaltungen sind hochschulöffentlich, wobei eine Rücksichtnahme auf die jeweils nutzende Gruppe vorausgesetzt ist; störende Personen werden ermahnt und können, wenn dies nicht zu einem ruhigen Miteinander führt, des Raumes verwiesen werden.

§ 4 Leitung und Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für den Raum der Stille obliegt der Geschäftsführung des Studierendenwerk Karlsruhe. Zu den Aufgaben nach Satz 1 gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Verwendung von dem Raum der Stille
- b) die Sperrung des Raums der Stille, z. B. aus Gründen der Sicherheit und der Bewirtschaftung.

(2) Die Geschäftsführung des Studierendenwerks stimmt sich bei grundlegenden Entscheidungen entsprechend § 2a Abs. 1

Studierendenwerksgesetz mit dem Rektorat der Hochschule Pforzheim ab. Sie bedient sich zur Regelung von Tagesfragen dem Selbstverwaltungsgremium nach §4, behält jedoch die Letztentscheidungsgewalt.

§ 5 Verwaltungsgremium

- (1) ¹Das Verwaltungsgremium repräsentiert die Gruppierungen, die den Raum entsprechend §§ 2 und 3 dieser Ordnung nutzen wollen. ²Alle an der HS PF **aktiven Gruppen** können sich um eine Mitwirkung im Verwaltungsgremium bewerben.
- (2) ¹Die Ethikbeauftragte der Hochschule benennt die Mitglieder des Verwaltungsgremiums. ²Dabei haben alle an der Hochschule aktiven Gruppen, d.h. solche, die eine Verlässlichkeit für eine dauerhafte Präsenz an der Hochschule bieten und die sich außerdem zu den Kerngrundsätzen in § 2 bekennen und mit den Nutzungsbedingungen in § 3 einverstanden sind, einen Anspruch auf Entsendung eines Mitglieds in das Verwaltungsgremium.
- (3) ¹Das Verwaltungsgremium ist für die Organisation der konkreten Verwaltung des Raums zuständig. ²Dazu benennt es – i.d.R. zeitlich befristet - zwei Personen, die die konkreten Aufgaben der Raumzuteilung (Abs. 6) wahrnehmen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.
- (4) Ist jemand mit einer so getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann er für kommende Fälle das Verwaltungsgremium als Gesamtes bitten, die aufgetretene Streitfrage für zukünftige Fälle zu regeln.
- (5) §4 Abs. 1 bleibt unbeschadet: Das Studierendenwerk kann die Entscheidung an sich ziehen und hat sodann das letzte Wort.
- (6) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über Funktionszeiten einschließlich der Entscheidung über die Nutzung für Veranstaltungen.
 - b) Förderung des Dialogs im Umgang mit Konflikten sowie Streitschlichtung
 - c) die Entscheidung von Nutzungsbeschränkungen
- (7) Aktuell setzt sich das Verwaltungsgremium zusammen aus je einem Vertreter
 - der MHG (Herr Korkmaz)
 - der KHG (Herr Pastoralreferent Glatthaar)
 - der SFC (Herr Nathan Miller)
 - der Evangelischen Kirche (Frau Pastorin Springhart)
 - der Altkatholischen Kirche (Herr Diakon Christoph Lichdi)
 Die hier benannten Personen können jeweils eine/einen Vertreter/in benennen.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Raums der Stille für Veranstaltungen ist in Textform an das Verwaltungsgremium (raumderstille@hs-pforzheim.de) unter Angabe des Veranstaltungszwecks, der Dauer der Veranstaltung, des Namens des Veranstalters, der erwarteten Anzahl der Teilnehmenden sowie des groben Veranstaltungsablaufs in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt zu richten. Die Entscheidung, ob der Raum der Stille für eine Veranstaltung überlassen wird, trifft das Verwaltungsgremium.
- (2) Liegen zulässige Anträge für denselben Zeitpunkt vor, sind bei der Entscheidung durch das

Verwaltungsgremium insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- a) Bei Einzelveranstaltungen (Belegung von wenigen regulären Vorlesungstage eines Semesters): Zeitpunkt des Antragseingangs,
- b) Anzahl der Mitglieder/ Angehörigen, für die eine Veranstaltung durchgeführt werden soll,
- c) Anzahl der Raumüberlassungen an die Antragsstellenden in den vergangenen zwölf Monaten.

(3) Der Veranstaltungskalender wird regelmäßig vom Verwaltungsgremium aktualisiert. Er wird am Eingang des Raums ausgehängt.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

Nutzerinnen und Nutzer sowie Antragstellende können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung des Raums der Stille beschränkt (Nutzungsbeschränkung) oder hiervon ausgeschlossen (Hausverbot) werden, wenn sie

- schuldhaft gegen die vorliegende Nutzungsrichtlinie oder die Ordnung der Hochschule Pforzheim verstoßen
- im Zusammenhang mit der Nutzung des Raums der Stille strafbare Handlungen begehen oder beabsichtigen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Beschädigungen oder Verlust von privatem Eigentum übernehmen das Studierendenwerk und die Hochschule Pforzheim keine besondere Haftung; es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für Schäden an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Schäden sind unverzüglich bei raumderstille@hs-pforzheim.de zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Pforzheim, 21.10.2021



Michael Postert, Studierendenwerk Karlsruhe



Prof. Dr. Ulrich Jautz, Hochschule Pforzheim